



Achleitner Manfred, Fachgeschäft für E-Zigaretten

Rennbahnweg 25, 1220 Wien Tel: 06766173434 office@liquidworld.at www.liquidworld.at

Mitglied bei dem

Verein der Fachhändler zur Förderung
von elektrischen Dampfgeräten
ZVR 579729864
Leobersdorferstrasse 76
2552 Hirtenberg
office@e-dampfzigarette.at
0664 510 25 73



Insgesamt beschäftigen unsere Vereinsmitglieder

rund 200 Mitarbeiter/Innen an 50 Standorten.

Die Firma Achleitner beschäftigt zur Zeit 19 Mitarbeiter/Innen an 2 Standorten in Wien

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI/1

Johannesgasse 5

1010 Wien

Wien, 23.10.2014

ergeht zugleich elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014
und die darin enthaltenen Änderungen des Tabakmonopolgesetzes.**

Vorwort:

Ich bin kein Jurist, Ich bin Unternehmer und Bürger dieser Republik und habe Verantwortung über meine Mitarbeiter und Kunden übernommen als ich im Jahr 2009 die E-Zigaretten für mich persönlich entdeckte.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Als zweit größter E-Zigaretten Einzelhändler in Österreich möchte die Firma Achleitner Manfred

zu den geplanten Änderungen im Tabakmonopolgesetz wie folgt Stellung nehmen:

zu §1 TabMG

Die elektronische Zigarette samt Zubehör einschließlich der Liquide sollen dem qualifiziertem Einzelhandel für E-Zigaretten und den Trafiken die über ausreichend Platz und Mitarbeitern verfügen zugesprochen werden. und nicht in eine Monopolverwaltung übergehen.

Achleitner Manfred, Fachgeschäft für E-Zigaretten

Rennbahnweg 25, 1220 Wien Tel: 06766173434 office@liquidworld.at www.liquidworld.at

Begründung:

Dem Jugend und Gesundheitsschutzes wird in folgender Weise genüge getan:

Die im Verein VFFED geführten Mitglieder verpflichten sich Ihre Produkte erst ab dem Vollendetem 18 Lebensjahr anzubieten (nicht erst wie in den Trafiken ab 16J) Richtlinie der EU

Eine lückenlose Nachvollziehbarkeit aller Produkte vom Produzenten / Importeur bis zum Endkunden muss gewährleistet sein

Die Trafiken falls Sie sich für die E-Zigarette entscheiden sollten die gleiche Aufklärungsarbeit leisten wie der E-Zigaretten Fachhandel

Nun zur Monopolverwaltung:

Die Monopolverwaltung ist aus der Historie gewachsen und sollte insbesondere den Tabakkonsum kontrollieren und mit einer Lenkungssteuer den Konsum von Tabakwaren reduzieren

Die E-Zigaretten als Ganzes besteht aus 99% Elektronik bzw. einem Akku und aus 1% Flüssigkeit

Es wird weder Tabak als Trägerstoff genutzt noch wird für die Orale Aufnahme eine Feuerquelle benötigt.

Aus diesem Grunde ist eine Aufnahme eines elektronischen Gerätes in eine Tabakmonopol nicht nachzuvollziehen , da wir weder Tabak, noch Papier, noch Zellulose Filter und auch kein Feuerzeug oder Zündhölzer benötigen um eine Orale Aufnahme des Inhalats durchzuführen.

Eine Eingliederung eines Elektronischen Gerätes in diese Sparte ist für uns mehr als fraglich da es bereits IPHONE (tm) Zubehör am Markt gibt mit dem gedampft werden kann.



Der qualifizierte Einzelhandel verfügt über genügend Mitarbeiter und Platz um alle Fragen der Kunden zu beantworten und auch die verschiedenen Produkte zu Präsentieren. Die Produktvielfalt in dieser Branche ist enorm, ebenso die Entwicklung.

Wir bezweifeln das die größten Tabakproduzenten in der Lage sind, bzw. dies auch wollen,- die jetzige Produktvielfalt den derzeit aktiven und den zukünftigen E-Zigarettenkonsumenten bieten zu können.



Achleitner Manfred, Fachgeschäft für E-Zigaretten

Rennbahnweg 25, 1220 Wien Tel: 06766173434 office@liquidworld.at www.liquidworld.at

Auszug aus den EU Beitrittsverhandlungen aus dem Jahre 1996

390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Budgetausschusses

über den Antrag (408/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stumm voll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird, und mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden (Tabakmonopolgesetz 1996 - TabMG 1996)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny , Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll

Besonderer Teil

Auszug aus den Veröffentlichungen

alle Dokumente würden diesen Rahmen sprengen

Artikel I

Der Monopolgegenstand entspricht der geltenden Rechtslage (§ I TabMG 1968).

Monopolgegenstand sind nur Waren , die der harmonisierten Tabaksteuer unterliegen , sowie Kau- und Schnupftabake.

Diese Tabake sind in der Europäischen Union nicht Gegenstand der Tabaksteuerharmonisierung.

Das Monopolgebiet entspricht dem Anwendungsgebiet i m Sinne des § 3 Abs. I des Zollrechts Durchführungsgesetzes. Es ergibt sich daher keine Änderung im räumlichen Geltungsbereich

Begründung und Stellungnahme der EU :

München, 08.10.2013. Im EU Parlament wurde heute gegen 12 Uhr über die neue Tabakrichtlinie abgestimmt. Unter anderem wurde darüber abgestimmt ob die e-Zigarette bzw. nikotinhaltige Liquide (Verdampfer-Flüssigkeiten) in Zukunft als Arzneimittel deklariert werden soll. Es gab selbstverständlich auch im EU Parlament Gegner und Befürworter der e-Zigarette, jedoch kam das EU Parlament in Abstimmung abschließend zu dem Ergebnis, dass eine e-Zigarette KEIN Medizinprodukt und auch ein nikotinhaltiges Liquid **KEIN Arzneimittel** ist und daher völlig legal und frei verkäuflich ist.

Neue EU Tabakrichtlinie erlaubt freien Handel der e-Zigarette

Somit wurde auch vom EU Parlament mit der neuen Tabakrichtlinie bestätigt, dass die e-Zigarette und das nikotinhaltige Liquid völlig legal und frei verkauft werden darf und nicht in einem Regal in einer Apotheke verstauben muss.



Achleitner Manfred, Fachgeschäft für E-Zigaretten

Rennbahnweg 25, 1220 Wien Tel: 06766173434 office@liquidworld.at www.liquidworld.at

EU Parlament: e-Zigarette kann jährlich 700.000 Leben retten

Überaus viele Redner im EU Parlament, z.B. Marina Yannakoudakis (Conservative Party, Vereinigtes Königreich), Frédérique Ries (Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa) und auch Dagmar Roth-Behrendt (Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten im Europäischen Parlament) haben die große Chance der e-Zigarette eindeutig erkannt um hunderttausenden Menschen mit der e-Zigarette jedes Jahr das Leben zu retten. Eine elektronische Zigarette kann jedes Jahr folglich ca. 700.000 Menschen die Folgen von Tabakkonsum ersparen und soll daher nicht seitens der EU verboten werden.

EU: Warum sollte die e-Zigarette nicht nur in Apotheken verkauft werden dürfen?

Während der Sitzung des EU Parlaments wurde insbesondere auf die Absurdität einer Verbannung der e-Zigarette in die Apotheke mehrfach hingewiesen. Ein Verbot des freien Handels mit der e-Zigarette hätte wohl auch an schwerer Körperverletzung gegrenzt. Der Vorschlag ein Produkt, welches tausendfach weniger Schadstoffe enthält als eine normale Zigarette, durch eine EU Entscheidung in die Apotheke zu verbannen, während die Tabakindustrie ihre Gesundheitsschädlichen Produkte weiter verkaufen darf.

EU Parlament erlaubt freien Handel der e-Zigarette in Europa

Heute ist somit einer der größten Tage in der Geschichte der e-Zigarette in Europa. Das EU Parlament hat mit seiner Abstimmung eine klare Anweisung an alle EU-Staaten gegeben die e-Zigarette nicht vom Markt zu verbannen und diese weiterhin Rauchern frei zugänglich zu machen. Nutzer sollen überall in Europa die Möglichkeit haben elektronische Zigaretten zu kaufen um auf diese neue Art zu „Rauchen“ umsteigen zu können, welche tausendfach weniger Schadstoffe enthält.

Während der Debatte mussten das EU Parlament über verschiedene Anträge der Kommission und Änderungsanträge der Parlamentarier abstimmen. Der für die e-Zigarette wichtige Teil dieser Abstimmung war der Antrag der Kommission, welcher den freien Verkauf e-Zigarette bzw. nikotinhaltige Liquid verbieten sollte (-> Download Antrag 71). Das EU Parlament hat diesen Antrag der Kommission mit überzeugender Mehrheit abgelehnt und hiermit dem Änderungsantrag 170 (-> Download Antrag 170) zugestimmt. **Hierdurch wurde eindeutig von der EU beschlossen, dass die e-Zigarette und auch nikotinhaltiges Liquid weiterhin frei verkäuflich ist und auch definitiv bleiben wird!**

siehe Anhang

Falls Artikel 14 in Kraft tritt und der E-Zigaretten Handel ausschließlich den Trafikanten zugesprochen wird, verlieren ca. 50 E-Zigaretten Fachgeschäfte Ihre Existenzgrundlage und über 120 Mitarbeiter am Stichtag Ihren Job.

Die gesamte Wertschöpfungskette wird auf den Internethandel und somit in das benachbarte EU-Ausland wie die Tschechische Republik abwandern, wo Rechtssicherheit herrscht.



Achleitner Manfred, Fachgeschäft für E-Zigaretten

Rennbahnweg 25, 1220 Wien Tel: 06766173434 office@liquidworld.at www.liquidworld.at

Weiteres verlieren ca. 200000 E-Zigaretten Benutzer/Innen Ihr Recht auf freie Produktwahl beim Händler Ihres Vertrauens.

Ein Inkrafttreten des Artikel 14 kann die Firma Achleitner nicht gutheißen.

Abschließende Worte:

Der Binnenmarkt der EU besteht aus 4 Grundfreiheiten + Diskriminierungsverbot (alle müssen gleich behandelt werden, egal aus welchem EU Land) + Beschränkungsverbot (das Verbot durch nationale Gesetze eine der Grundfreiheiten zu beschränken)

Die Grundfreiheiten: Freier Warenverkehr, freier Personenverkehr, Dienstleistungsfreiheit, Freier Kapitalverkehr.

(EU Vertrag Lissabon 1/ Art.1- Die Republik Österreich hat diesen Vertrag ratifiziert!)

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Achleitner Manfred

(Geschäftsführung)

1 Anhang

Antrag 170 dem das EU-Parlament zugestimmt hat.

2.10.2013

A7-0276/170

Änderungsantrag 170**Frédérique Ries, Rebecca Taylor, Chris Davies**

im Namen der ALDE-Fraktion

Peter Liese

im Namen der PPE-Fraktion

Martin Callanan

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht**A7-0276/2013****Linda McAvan**Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen
COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD)**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 18***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

1. Die folgenden nikotinhaltigen
Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr
gebracht werden, **wenn sie gemäß der**
Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden
sind:

1. Nikotinhaltige Erzeugnisse dürfen nur
im Einklang mit dem Meldeverfahren
nach Artikel 17 dieser Richtlinie in
Verkehr gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
nikotinhaltige Erzeugnisse allen
einschlägigen EU-Rechtsvorschriften,
und insbesondere der Richtlinie
2001/95/EG über die allgemeine
Produktsicherheit, entsprechen.

a) Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt
von mehr als 2 mg je Einheit oder

b) Erzeugnisse mit einer
Nikotinkonzentration von mehr als
4 mg/ml oder

c) Erzeugnisse, deren
bestimmungsgemäße Verwendung zu
einer mittleren maximalen Peak-
Plasmakonzentration von mehr als 4 ng
Nikotin/ml führt.

2. Die Kommission wird befugt, delegierte

2. Nikotinhaltige Erzeugnisse, die als

AM\1005364DE.doc

PE515.932v01-00

DE*In Vielfalt geeint***DE**

Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 – unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse – zu aktualisieren.

Mittel zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten angeboten werden, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen sind.

3. Bei nikotinhaltigen Erzeugnissen, die gemäß Absatz 1 in Verkehr gebracht werden sollen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) nikotinhaltige Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 30 mg/ml nicht in Verkehr gebracht werden,

b) die Hersteller und Importeure nikotinhaltiger Erzeugnisse den zuständigen Behörden eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Erzeugnis enthalten sind, und aller Emissionen, die durch den Gebrauch des Erzeugnisse verursacht werden, nach Markennamen und Art, einschließlich deren Mengen, vorlegen sowie etwaige Änderungen mitteilen. Die Mitgliedstaaten stellen dann die Verbreitung dieser Informationen auf einer Website unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen sicher. Die Hersteller und Importeure melden darüber hinaus den Behörden das nationale Verkaufsvolumen nach Markennamen und Art;

c) nikotinhaltige Erzeugnisse mit Zusatzstoffen, die in Artikel 6 Absatz 4 aufgeführt sind, nicht in Verkehr gebracht werden,

d) die Packung nikotinhaltiger Erzeugnisse einen Beipackzettel mit einer Gebrauchsanweisung enthält, wozu auch

AM\1005364DE.doc

PE515.932v01-00

DE*In Vielfalt geeint***DE**

3. Jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse ***unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1*** müssen folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Dieses **Produkt** enthält Nikotin und kann Ihre Gesundheit schädigen.“

ein Hinweis, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen wird, Warnungen für spezielle Risikogruppen, die Mitteilung von Nebenwirkungen, der Herstellungsort und Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs gehören,

e) jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:

„Dieses Erzeugnis ist für den Gebrauch durch Menschen bestimmt, die derzeit rauchen. Es enthält Nikotin – einen Stoff, der sehr schnell abhängig macht.“,

f) der Verkauf des Erzeugnisses im Einklang mit dem im entsprechenden Mitgliedstaat geltenden gesetzlichen Mindestalter für den Verkauf von Tabakerzeugnissen eingeschränkt wird; in keinem Fall sollte es vor Erreichen des 18. Lebensjahres erlaubt sein,

g) die Erzeugnisse nicht apothekenpflichtig sind,

h) Aromastoffe in den Erzeugnissen zulässig sind,

i) die Beschränkungen der Werbung, des Sponsoring, der audiovisuellen Verkaufsförderung und der Produktplatzierung gemäß den Richtlinien 2003/33/EG und 2010/13/EG auf nikotinhaltige Erzeugnisse Anwendung finden,

j) der grenzüberschreitende Fernabsatz nikotinhaltiger Erzeugnisse gemäß Artikel 16 geregelt ist,

k) Tabakhändlermarken, Handelsnamen und Symbole auf nikotinhaltigen

AM\1005364DE.doc

PE515.932v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Erzeugnissen nicht benutzt werden.

4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 ***Absatz 4*** genügen. ***Außerdem muss er***

a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;

b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.

5. Die ***Kommission*** wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes – anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselfolge (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.

4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 ***Buchstabe e*** muss Artikel 10 genügen.

5. Die ***Mitgliedstaaten*** überwachen die Entwicklung des Marktes ***nikotinhaltiger Erzeugnisse, einschließlich aller Belege, die auf eine Verwendung des Erzeugnisses unter Jugendlichen als Einstieg zum Rauchen hindeuten, und melden der Kommission ihre Erkenntnisse. Auf der Grundlage der eingegangenen Belege sowie wissenschaftlicher Studien legt die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über nikotinhaltige Erzeugnisse vor. In diesem Bericht wird bewertet, ob Änderungen an dieser Richtlinie oder weitere Rechtsvorschriften erforderlich sind.***

Or. en

Begründung

Ein Meldeverfahren wird für eine bessere Kontrolle von E-Zigaretten auf EU-Ebene sorgen und gleichzeitig die Verfügbarkeit dieses nikotinhaltigen Erzeugnisses beibehalten, das Menschen dabei helfen wird, das Rauchen aufzugeben, und sehr viel weniger schädlich als Tabakerzeugnisse ist.

AM\1005364DE.doc

PE515.932v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM\1005364DE.doc

PE515.932v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE